

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 3/2008 VOM 29. FEBRUAR 2008

Derivate welche während maximal 180 Tagen gehandelt werden

Provisorische Zulassung zum Handel und Kotierung

Präzisierung der Praxis

Inkrafttreten: 14. März 2008

I. AUSGANGSLAGE

Nach Art. 61 f des Kotierungsreglements (KR) können zur Kotierung an der SWX Swiss Exchange AG vorgesehene Derivate **provisorisch zum Handel** an der Scoach Schweiz AG zugelassen werden. Wird innerhalb von **zwei Monaten** das Gesuch um Kotierung nicht eingereicht, so fällt die provisorische Zulassung zum Handel ohne weiteres dahin.

Bei **Derivaten, die während maximal 180 Tagen¹ gehandelt werden**, kann in Einzelfällen aufgrund des hiervoor beschriebenen zweistufigen Verfahrens sowie eines verspätet oder lückenhaft eingereichten Kotierungsgesuchs nicht vermieden werden, dass die Kotierung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in welchem die Effekten gar nicht mehr gehandelt werden. Mit der nachfolgend präzisierten Praxis sollen solche Tatbestände verhindert werden.

II. VERFAHREN

1. Direkte Kotierung oder provisorische Zulassung zum Handel

Derivate, welche während maximal 180 Tagen gehandelt werden sollen, können wie alle Forderungsrechte **direkt kotiert** werden, d.h. ohne vorgängige provisorische Zulassung zum Handel. Die Kotierung hat gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Kotierungsreglements (Art. 50 ff. KR) bzw. den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen für Derivate (Richtlinie betreffend Kotierung von Derivaten vom 1. Juni 2000; Richtlinie betreffend Kotierung von Standard-Optionen vom 1. März 2003) zu erfolgen. Sämtliche Beilagen, insbesondere der Kotierungsprospekt sowie ein Entwurf des Kotierungsinserates sind dem Kotierungsgesuch beizulegen. Das Gesuch mit den Beilagen muss spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Termin der Kotierung d.h. des ersten Handelstags eingereicht werden.

Die **provisorische Zulassung** im Sinne von Art. 61 f. KR zum Handel steht für Derivate, die während maximal 180 Tagen gehandelt werden, ebenfalls offen, jedoch mit den nachfolgend beschriebenen Einschränkungen. Aus praktischen Gründen muss die **Dauer der provisorischen Zulassung zum Handel** dieser Effekten **reduziert werden**, damit

¹ Tage im Sinne der vorliegenden Mitteilung sind Kalendertage.

die Kotierung noch vor Ablauf der beantragten Handelsfrist stattfinden kann (vgl. lit. b hiernach).

2. Fristen für die Einreichung des Kotierungsgesuchs

Anlässlich der Einreichung des Gesuchs um provisorische Zulassung zum Handel hat der Emittent eine **schriftliche Erklärung gegenüber der SWX abzugeben**, wonach er das Kotierungsgesuch innert der nachfolgend beschriebenen, **verkürzten Frist** einreichen wird:

- Bei Derivaten, für welche der Handel **während 90 bis und mit 180 Tagen** beantragt wird, hat sich der Emittent zu verpflichten, das Kotierungsgesuch inkl. sämtlicher Beilagen **innert zwei Wochen** ab provisorischer Zulassung zum Handel der Zulassungsstelle einzureichen.
- Bei Derivaten, für welche der Handel **während 30 bis und mit 89 Tagen** beantragt wird, hat sich der Emittent zu verpflichten, das Kotierungsgesuch inkl. sämtlicher Beilagen **innert einer Woche** ab provisorischer Zulassung zum Handel der Zulassungsstelle einzureichen.
- Bei Derivaten, für welche der Handel **während weniger als 30 Tagen** beantragt wird, steht **die provisorische Zulassung nicht zur Verfügung**.

Diese Erklärung kann auch auf jährlicher Basis abgegeben werden. Der Emittent muss darin erklären, dass er sich verpflichtet, für alle innert zwölf Monaten nach Abgabe der Erklärung zu emittierenden Derivate, die während maximal 180 Tagen gehandelt werden sollen, die Fristen für die Einreichung der Kotierungsgesuche gemäss dieser Mitteilung einzuhalten. Die Erklärung muss rechtsgültig vom Emittenten unterzeichnet sein und nach Ablauf von zwölf Monaten erneuert werden.

III. INKRAFTSETZUNG UND AUFHEBUNG DER MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 13/2003

Die Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 13/2003 vom 18. August 2003 betreffend Derivate mit kurzer Laufzeit wird mit Wirkung per 14. März 2008 aufgehoben. Die revidierte Regelung tritt am **14. März 2008** in Kraft.

Die revidierte Regelung findet für alle nach Inkraftsetzung dieser Mitteilung neu zur provisorischen Zulassung zum Handel eingereichten Derivate Anwendung.

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2008_de.html